

für den Gesamtbuchhandel, der gänzliche Mangel eines buchhändlerischen Lombard- und Discontogeschäfts, die Herstellung eines Auslieferungslagers in höchstmöglicher Ausdehnung, die Errichtung einer regelmäßigen und schnellen Transportverbindung zwischen Leipzig und Berlin mittelst eigener Güterwagen etc., die Anlegung von Filialen an den übrigen deutschen Commissionsplätzen sprechen in beredtester Weise für unser Unternehmen.

Wir wollen ein Institut schaffen, wie es seit Jahren alle Fachkundigen heiß ersehnt haben.

Leipzig, am 30. März 1873.

In größter Hochachtung und Ergebenheit

Fr. Luchhardt (Luchhardt'sche Verlagshdsg.)	Dr. D. Calm, Rechtsanwalt am Reichs-Oberhandelsgericht in Leipzig.
Rudolf Mosse in Berlin.	Windaus & Brodtmann in Berlin.
Isidor Wallerstein in Dresden.	Theodor Riettschel (Fleib & Riettschel) in Gera.

### Die neue Reichsmünze und unser Rabattsystem.

IV.\*)

Der unter obigem Titel in Nr. 64 d. Bl. gemachte Vorschlag ist zwar gut gemeint, doch wohl nur aus nicht ganz klaren Ideen entstanden, denn der Ladenpreis eines Buches lässt sich ebenso wenig nach der Schablone fixieren als der dem Sortimenten davon zu gewährende Rabatt. Die Richtigkeit dieser Behauptung zu begründen, halte ich unter Fachleuten nicht nötig.

Der Vorschlag dürfte deshalb nur insoweit die, allerdings wünschenswerthe und verdiente Beachtung finden, daß künftig der Rabatt dem Decimalsystem unserer neuen Münze angepaßt und Bruchtheile vermieden würden. Indessen das „Wie“ muß jedem Verleger selbst überlassen werden. Denn die ganze Angelegenheit versteht sich nach meiner Ansicht so ganz von selbst, daß langathmige Auseinandersetzungen darüber völlig überflüssig sind. Wir dürfen der Intelligenz der Verleger soviel Zutrauen schenken, daß auch sie den möglichsten Nutzen aus der durch die neue Münze geschaffenen Rechnungserleichterung ziehen werden, der in gleichem Maße dann auch dem Sortimenten zukommen wird. Etwaige Unzuträglichkeiten, die aus Starrsinn oder sonstiger Veranlassung hier und da vorkommen, werden sich bald von selbst abschleifen und ebnen.

Dagegen wäre in Anbetracht der stetig zunehmenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse u. s. w. den Verlegern der Wunsch dringend ans Herz zu legen, den Ladenpreis da, wo es angeht, künftig etwas höher zu greifen und sich dadurch selbst in den Stand zu setzen, dem Sortimenten einen den jetzigen socialen Verhältnissen angemessenen Rabatt zutheil werden lassen zu können. Hic Rhodus! Alle, Arbeiter und Fabrikanten, erhöhen ihre Preise, nur der Buchhändler ist bei seinem alten Sache stehen geblieben; ich halte deshalb dafür, daß auch wir diesem Beispiel, obwohl eine Schraube ohne Ende, folgen — die Notwendigkeit zwingt uns dazu.

H —

— r.

### Zur Arbeitseinstellung der Seher in Leipzig.

XIV.\*\*)

Nach der hochmuthigen Erklärung des Gehilfenverbandes, nur unter der Bedingung die Arbeit wieder aufnehmen zu wollen, daß bis zur Feststellung der Tariffrage durch eine Delegirtenversammlung von Prinzipalen und Gehilfen nicht der von der Generalversammlung zu Weimar angenommene neue Normaltarif, sondern vielmehr der von ihnen selbst vorgeschlagene Tarif gelten solle, hat der Vorstand des Deutschen Buchdruckervereins nun folgende Anordnung d. d. 2. April erlassen:

„In Erwägung:

dass die außerordentliche Generalversammlung des Deutschen Buchdruckervereins zu Weimar am 24. vor. Mts. ihre Zustimmung zu einer Prüfung des angenommenen Normaltarifs durch eine gemeinsame, aus Prinzipalen und Gehilfen zusammengesetzte Delegirtenversammlung nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung gegeben hat: „dass der Verband sofort nach der Einführung des neuen Tariffs in den Leipziger Vereinsofficinen den Leipziger Strike für erloschen erkläre und somit dem Vorstande es ermögliche, die Kündigung der Verbandsgehilfen in allen Vereinsofficinen ebenfalls als erledigt zu erklären“;

„In Erwägung:

dass der Strike in Leipzig immer noch fortbesteht, obgleich die vereinigten Buchdruckereibesitzer in Leipzig, ihrem Beschlusse vom 26. vor. Mts. gemäß, den von der Generalversammlung in Weimar festgesetzten Tarif, mit einem Ortszuschlag von 15% vom 31. März d. J. ab eingeführt haben;

„In Erwägung:

dass die Gauvorsteher des Verbands mit überwiegender Stimmenmehrheit erklärt haben, daß der Strike erst dann aufzuheben sei, wenn ein mit der Delegirtenversammlung endgültig festgestellter Tarif in Leipzig eingeführt sei;

„In Erwägung schließlich:

dass die Generalversammlung zu Weimar beschlossen hat, „dass die Einführung des nunmehr angenommenen Normaltariffs in den Vereinsbuchdruckereien sofort gestattet sei, spätestens aber an dem von dem Vorstande festzuhenden Termine zu erfolgen habe“; bestimmt der Vorstand des Deutschen Buchdruckervereins wie folgt:

- 1) Die beabsichtigte Delegirtenversammlung von Prinzipalen und Gehilfen findet vorläufig nicht statt.
- 2) Der Vereinstarif ist in allen Vereinsbuchdruckereien spätestens am 21. April einzuführen.
- 3) Die Mitglieder der Local- und Ortsvereine einigen sich unter sich, event. unter Mitwirkung der Kreisvorstände, über den etwa zu gewährenden Localzuschlag.

Der Vorstand ersucht schließlich die Vereinsmitglieder, dem Secretariat des Vereins schriftlich Mitteilung über die erfolgte Einführung des Tarifs, resp. über den gewährten Localzuschlag, zu machen.“

### Miscellen.

Aus Berlin, 1. April schreibt man der Ojchn. Allgem. Zeitung: „Gestern Abend hielt die Preßcommission des Reichstages ihre dritte Sitzung. Sie nahm §. 4. des Entwurfes an, der den Begriff der „Verbreitung“ eines Preßzeugnisses definiert, und ging dann zu §. 5. über, der von der strafrechtlichen Haftbarkeit der verschiedenen Theilnehmer an einem Preßzeugnis handelt. Von den drei gangbaren Systemen, dem der successiven Verantwortlichkeit, dem der Haftbarmachung lediglich nach den allgemein strafrechtlichen Grundsätzen und dem der außerordentlichen Strafen, empfahl der Referent das zuerst genannte, der Correferent das zweite; das dritte kam gar nicht in Frage. Nach längerer Debatte trat die Commission mit großer Mehrheit dem Referenten bei. §. 6., der die allgemeinen Vertriebsverbote von Zeitschriften ausdrücklich ausschließt wollte, erachtete man deshalb für überflüssig, weil durch das Amentement Wiggers zu §. 2. dieser Zweck bereits erfüllt sei. In diesem Sinne wurde §. 6. mit allen gegen zwei Stimmen in Wegfall gebracht. Bei §. 7., der die Preßvergehen, soweit sie von Amts wegen

\* III. S. Nr. 74.

\*\*) XIII. S. Nr. 76.